

**Satzung
für die Erhebung einer
Kommunalabgabe zur Abwälzung der
Abwasserabgabe für Kleininleiter
der Gemeinde Nußdorf, Krs. Traunstein**

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Nußdorf, Krs. Traunstein folgende

**Satzung
für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:**

§ 1 Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2 Abgabebetrag

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6 Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner ab 01. Januar 2002, **18,00 Euro**.

§ 7 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 16.02.1982, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 vom 18.02.1982 geändert mit Satzung vom 09.07.1993 Amtsblatt Nr. 13 vom 09.07.1993) außer Kraft.

Nußdorf, den 15.11.2001

Gemeinde Nußdorf

(Siegel)

L. Kroiß, 1. Bürgermeister